

IV. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) beide in den zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.02.2011 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Der **§ 6 „Beitragsmaßstab“** erhält im Absatz (4) folgende neue Formulierungen:

- (4) Für Grundstücke in Gewerbe- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die nach Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschoßflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschoßfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

Artikel II

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.03.2011 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Bredstedt, _____.2011

Der Bürgermeister

(Siegel)
